

Zur genealogischen Auswertung von dörflichen Gerichtsbüchern und verwandten Quellen in Mitteldeutschland

von Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Hebig

(Anmerkung: Dieser Artikel erschien 1982 im Band III, Heft 3 der „Familiengeschichtlichen Blätter und Mitteilungen“ des Vereins zur Förderung der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte e.V. und der Stiftung Zentralstelle zu Berlin. Der Bericht folgt in weiten Teilen dem auch hier angebotenen Artikel von Arno Lange „Zur Technik der Bauernforschung“, ohne daß Autor Helwig darauf hingewiesen hätte. Es entstand damals eine recht emotional geführte Diskussion über ein mögliches plagiatorisches Verhalten von ihm.)

Die Quellen zur bäuerlichen Dorfforschung sind so verschiedenartig, nach ihrem Inhalt ebenso unterschiedlich wie reich, daß es sich wohl lohnt, darüber im Zusammenhang zu berichten und etwas über ihre Auswertung zu sagen.

Als Hauptquelle der Forschung wird allgemein das Kirchenbuch angesehen. Bei der Erforschung älterer Bauerngeschlechter - und gerade um solche handelt es sich in den meisten Fällen - läßt uns aber diese Quelle recht oft im Stich. Man macht die Beobachtung, daß in sehr vielen Dörfern bestimmte Familiennamen in Verbindung mit gleichen Vornamen so gehäuft auftreten, daß jede Möglichkeit der Identifizierung aufzuhören scheint. Der Laie glaubt dann, an dem toten Punkt angekommen zu sein, und nur der Kundige weiß, daß vielleicht noch weiterzukommen ist, aber die umfangreiche Arbeit, die zur Entwirrung eines solchen Falles durchgeführt werden muß, und die Notwendigkeit, alle für ein bestimmtes Gebiet vorhandenen gleichzeitigen Quellen zu untersuchen, schreckt oft von der Fortsetzung des begonnenen Unternehmens ab. Dennoch laut sich die Zahl dieser anderen Quellen ganz gut übersehen und von ihnen soll im folgenden die Rede sein.

- I -

Nach und neben dem Kirchenbuch stehen uns als Quellen ersten Ranges die sog. Gerichtsbücher zur Verfügung, die von den sächsischen Amtsgerichten - von den sächsischen Verhältnissen soll zunächst gesprochen werden - noch vor dem zweiten Weltkrieg fast vollständig an das HSTA Dresden abgegeben worden sind. Je nach der Gepflogenheit der Gerichte früherer Zeit findet man in diesen Büchern die verschiedenartigen Amtshandlungen in buntem Wechsel neben und durcheinander oder auf gesonderte Bücher mit eigenem Namen verteilt. Da gibt es "Lehn oder Kaufbücher", „Verzichtbücher“, "Consensbücher", „Gerichtshandelsbücher“, „Rügenbücher“ und manchmal auch besondere „Vormundschaftsbücher“. Die Bücher beginnen in zahlreichen Fällen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vereinzelt schon im 15. Jahrhundert und reichen im allgemeinen bis etwa 1845, weil damals die Grundakten der Grundbuchämter eingesetzt haben.

Man wird sich zunächst darüber klar werden müssen, welche Gerichtsbücher für den Ort, auf den sich die Forschung erstrecken soll, in Frage kommen. Schon dabei können sich Schwierigkeiten ergeben. Viele Orte hatten mehrere Lehnsherren; wohin das Bauerngut, dem die Untersuchung gilt, lehnte, muß man also als erstes feststellen. Manchmal scheinen Bücher zu fehlen, oft sind sie aber doch noch an zunächst nicht vermuteter Stelle zu finden. Bei Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke sind seinerzeit Bücher aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gerissen und an den neuen Gerichtsort überführt worden. Man sehe sich also auch immer in den Verzeichnissen benachbarter Ämter um.

Die Angaben der Gerichtsbücher sind i.a. zuverlässig, irreführende Unrichtigkeiten kommen natürlich auch in ihnen vor und hängen meistens mit der früher großen Sorglosigkeit bei der Schreibung von Personen und Ortsnamen zusammen. Hat man also von einer Person nur einen einzigen Quellenachweis und steht ihr wirklicher Name nicht völlig fest, dann sollte man grundsätzlich anstreben, über die gleiche Person möglichst umfangreiches Belegmaterial zusammenzutragen. Der Bauer hatte ja als Grundbesitzer allerhand Rechtsgeschäfte zu erledigen, er kaufte und verkaufte, borgte Geld und zahlte es zurück oder blieb es schuldig, verhandelte mit Kindern und Schwiegersöhnen über das „Mutterteil“, verkaufte sein Heergerät und machte sein Testament. Wir werden auf diese Begriffe noch zurückkommen. Er tritt als Richter und Schöffe, sehr oft auch als Vormund auf, zankte und vertrug sich mit seinen Nachbarn, zeigte sich wohl auch aufsässig gegen seine Obrigkeit und wurde so auf die verschiedenste Weise aktenkundig. Alle diese Geschäfte sind in den verschiedenen Akten der Gerichtsbücher mit oft rührender Sorgfalt schriftlich niedergelegt, und ein vergleichendes Studium der Einträge gestattet uns nicht nur, Person und Namen eines bestimmten Bauern ganz sicher festzustellen, sondern auch oft recht tiefe Einblicke in sein Privatleben und seine Umwelt zu tun.

Der Bauer war von jeher seßhaft und gab sein Gut nicht so leicht aus der Hand. Wenn er es nicht einem Sohn vererben konnte, so übergab er es dem Schwiegersohn. Aber man muß wissen, daß das alte obersächsische Bauernrecht Unterschiede kannte. Im Meißener Land und im Erzgebirge galt ausnahmslos das Jüngstenerbrecht, d.h. der jüngste Sohn hatte die "Kur", ob er im Erbfall das väterliche Gut übernehmen wollte, was er in der Regel auch tat. In Teilen Westsachsens dagegen, z.B. in

der Herrschaft Schönfels und im Vogtland, galt das Ältestenerbrecht, d.h. der Vater trat noch zu seinen Lebzeiten die Hälfte seines Gutes seinem ältesten Sohn ab, der dann nach des Vaters Tod regelmäßig auch die andere Hälfte erbte. Die Geschichte einer Familie ist daher in vielen Fällen eng mit der Geschichte eines Bauerngutes verknüpft. Über die Gutsgeschichte belehrt uns das Lehnbuch oder Kaufbuch. Aus ihm kann man oft mit mehr oder weniger Mühe eine lückenlose Reihe der Besitzer bis tief ins 16. Jahrhundert aufstellen. In manchen Fällen ist das freilich doch nicht ganz so einfach, besonders wenn gleiche Namen innerhalb eines Dorfes mehrfach auftreten. Das kann seinen Grund darin haben, daß wirklich mehrere Personen gleichen Namens vorhanden waren oder daß derselbe Bauer gleichzeitig mehrere Güter besaß, ein Fall, der namentlich in der Zeit nach dem 30jährigen Krieg oft vorkam. So werden in Erlbach bei Colditz um 1700 genannt ein „Andreas Goldammer der Obere“, „der Dicke“, „der Gärtner“, „der Pferdner“, „der Kirchvater“, „der Gerichtsschöffe“. Was ist in einem solchen Falle zu tun? Es gibt dann kein anderes Mittel zur Identifizierung als festzustellen, auf welchen Gütern die einzelnen Namensträger gesessen haben. Da ist dann nichts anderes möglich, als daß systematisch jedes Gut und Haus des Dorfes für sich bearbeitet werden. Es kann dann mit Hilfe der Angaben über die jeweiligen Nachbarn der Besitzer ermittelt werden und ob sich etwa, wie es im obengenannten Falle Goldammer festzustellen war, die Zusätze der Obere, der Dicke, der Pferdner und der Gerichtsschöffe auf eine Person bezogen, die übrigen auf eine zweite. Da gerade für diesen Fall das an und für sich lückenlose Kirchenbuch uns vollständig im Stich gelassen hatte, scheint der Wert einer systematischen Güterforschung mithilfe des Kaufbuches auch für die Familiengeschichte eindeutig zu sein.

Bargeld war auch früher knapp, und Bauerngüter wurden nur ausnahmsweise beim Kauf bezahlt. Meist mußte sich der Verkäufer mit einem sog. „Angeld“ begnügen, der Rest wurde dann zu festgesetzten Terminen abgetragen. Waren einzelne Termingelder oder die ganze Restsumme bezahlt worden, so leistete der Gläubiger „Verzicht“. Diese Verzichte sind oft in besonderen „Verzichtbüchern“ aufgezeichnet. Die Auszahlung der „Termingelder“ oder „Tagezeiten“ zog sich oft sehr lange hinaus. Das ist für den Forscher von heute erfreulicher, als es für die Gläubiger gewesen sein mag. Da die Güter meist in der Familie blieben, erscheinen die beim Kauf noch unmündigen oder unverheirateten Kinder in den Verzichtbüchern häufig mit Angabe ihrer nunmehrigen Ehegatten und ihres späteren Wohnorts. So sind gerade aus diesen Verzichtbüchern oft reiche Aufschlüsse zu gewinnen, aus einer Quelle also, die verhältnismäßig wenig bekannt ist.

Zur Aufnahme einer Hypothek, bedurfte der Bauer der Erlaubnis seines Lehnsherrn. Diese Consense enthält das Consensbuch. Sie sind weniger wichtig für die bäuerliche Familienforschung, da in ihnen nur selten Verwandtschaftsbeziehungen angegeben sind. Um so größer ist ihr Wert zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Bauern, der ja nicht nur borgend, sondern manchmal auch als ein recht zahlungskräftiger Darleiher auftritt. Manche Verzichtsleistungen bleiben unverständlich, wenn man nicht zugleich die Einträge des entsprechenden Consensbuches kennt.

Eine Fülle familiengeschichtlicher Daten tritt uns wiederum in den allgemeinen Gerichtshandelsbüchern entgegen: Wenn ein Bauer sich zum zweiten Mal verheiratete, mußte er seinen etwa vorhandenen Kindern erster Ehe das Mutterteil ausmachen. Frauen und Kinder bedurften zur Erledigung von Rechtsgeschäften eines Vormundes, der recht weitgehende Befugnisse und Verpflichtungen hatte. Aus den Niederschriften der Bestellung einer Vormundschaft und noch mehr aus den Abrechnungen, die der Vormund oder seine Erben zu legen hatten, sind oft entscheidende Schlüsse über Verwandtschaftsverhältnisse zu ziehen. Hin und wieder kam ein Bauer in Konkurs. Dann erfahren wir aus dem Gerichtshandelsbuch, wem er geborgtes Geld, wem er Pferd und Kuh, Samenhafer und manches andere schuldig war. Er machte vielleicht sein Testament und bedachte Kinder verschiedener Ehen. Er verkaufte sein „Heergerät“, seine Frau ihre „Gerade“ (wir werden noch hören, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist). Oder wir erfahren nach dem Tode eines Bauern, was er an Bargeld, Außenständen und Schulden hinterließ, wieviel Pfarrer, Schulmeister und Leichenfrau für ihre Bemühungen erhalten, wieviel der Tischler für den Sarg bekam Angaben, die für uns heute gewiß manchmal einer gewissen Kuriosität nicht entbehren, für den Volkskundler und Wirtschaftshistoriker, auch für den Soziologen ihren Wert haben.

Über das Leben innerhalb des Dorfes belehren uns die sog. Rügenbücher. In Dörfern, wo Dingstühle bestanden, wurden regelmäßig von den Gerichtsherren „Jahrgerichte“ abgehalten. Zu diesen Gerichten mußten alle Hofbesitzer des Dorfes und die auswärtigen erscheinen, sofern sie in dem betreffenden Dorf auch Besitz erworben hatten. Man ließ sich dann alte Gerechsamte bestätigen, brachte Klagen und Nachbargesänk vor und nahm Entscheidungen entgegen. Die einzelnen Verhandlungspunkte wurden als „Rügen“ in einer Niederschrift festgelegt, die in das betreffende Rügenbuch eingetragen wurde. Den Historikern sind diese Dorfrügen als wichtige Quelle für die Beurteilung der Zustände auf unseren Dörfern in alter Zeit längst bekannt; dennoch sei an dieser Stelle gerade nach-

drücklichst auf ihre Auswertung hingewiesen: Es gibt außer ihnen für die ältere Zeit kaum eine andere Quelle, aus der soviel zur Erkenntnis des Charakters und der Denkweise unserer Ahnen herauszuholen ist.

Übrigens möchten die mancherorts zu den Gerichtsbüchern geführten Urniederschriften von Kaufhandlungen und anderen Geschäften noch genannt werden, die sog. Protokolle. Sie bieten oft etwas, was in den Zweitschriften fehlte: Der Bauer führte nur äußerst selten Siegel oder Wappen, er ließ sich nicht malen und machte kaum von sich aus biographische Aufzeichnungen. So besitzen wir nur äußerst selten etwas Persönliches von ihm. Die Protokolle enthalten nun in den meisten Fällen die Unterschriften, oft auch noch mit einigen bemerkenswerten Zusätzen manchmal freilich auch bloß drei zitterige Kreuze!

- II -

Zu dieser Aufzählung der mit den Gerichtsbüchern verwandten wesentlichen Quellen möge eine kurze Erklärung der in ihnen Vorkommenden hauptsächlichsten Begriffe treten, die uns heute nicht immer mehr völlig geläufig sind, die aber doch in ihrer Bedeutung zum Verständnis des Niedergeschriebenen erkannt werden müssen.

Zunächst interessieren uns die mit dem eigentlichen Beruf und dem Besitz des Bauern zusammenhängenden Begriffe. Der heutige Bauer war bis vor kurzem Gutsbesitzer und tritt uns in älterer Zeit bis etwa um 1840 hauptsächlich als „Pferdner“ und „Gärtner“ entgegen. Wenn man sich, wie es gewöhnlich geschieht, unter einem Pferdner den Inhaber eines größeren mit Pferden bewirtschafteten und unter einem Gärtner den eines kleinen, ohne Pferde arbeitenden Gutes vorstellt, so stimmt diese Vorstellung mit den tatsächlichen Verhältnissen nur ganz roh überein. Die Akten lehren klar und eindeutig: Mit der Gutsgröße und Pferdehaltung hat die Unterscheidung der Begriffe Pferdner und Gärtner an sich nichts zu tun. Sie beziehen sich nur auf Fronleistungen. Der Pferdner hatte die Verpflichtung, seinem Lehnsherrn oder dem Amte Pferdespannführen zu leisten, der Gärtner fronte nur „mit der Hand“, auch dann, wenn er - was nicht selten der Fall war - Pferde hielt. Der Name Gärtner erklärt sich dabei so: als Garten bezeichnete man in alten Zeiten ganz kleine Gütchen - etwa 1/8 Hufe -, die mit den späteren „Gärtnergütern“ nicht ohne weiteres gleichzusetzen sind. Von diesen Gärten leitet sich der Ausdruck Gärtner her, der schon früh auf andere nicht mit Pferden fronenden Bauern angewendet wurde.

Mit den Bezeichnungen Pferdner und Gärtner sind eine Reihe anderer ungefähr gleichen Sinnes. Der Pferdner heißt auch Pferdefroner, auch Anspanner. Im 19. Jahrhundert wird er erst zum Pferdnergutsbesitzer und nach dem Aufhören der Frondienste zugleich mit dem Gärtner zum Gutsbesitzer. Sein Gut ist das Pferdnergut, Pferdegut, Pferdefrongut, Erbpferdnergut. oder Anspannergut. Auch unter einem Bauerngut hat man sich in älterer Zeit gewöhnlich ein Pferdnergut vorzustellen. Der Gärtner war nicht Bauer in diesem Sinne.

Auf die Besitzgröße weisen auch die Bezeichnungen Hufner, Halbhufner, Viertler nach dem alten Mindestmaß bäuerlichen Besitzes, der Hufe.

Mit Frondiensten nicht belastete Güter hießen Freigüter, ihre Inhaber „Freigutsbesitzer“. Ihr Ursprung ist verschiedener Art: Sie können vordem Mannlehngüter gewesen oder auch aus einem Vorwerk hervorgegangen sein.

Die Bezeichnungen Hintersässer und Gärtner bedeuten praktisch fast immer dasselbe. Es ließen sich zahlreiche Belege dafür beibringen, daß ein Gut sowohl als Gärtnergut wie als Hintersässergut auftritt. Hintersässer oder Hintersassen sind ursprünglich nicht vollberechtigte Gemeindemitglieder gewesen, deren durchschnittlich kleinere Güter unter Vorbehalt gewisser Rechte wohl durch Abtrennung einzelner Flurstücke von größeren Gütern gebildet worden sein mögen. Ob indessen alle oder auch nur die Mehrzahl der so bezeichneten Hintersässergüter so entstanden ist, ist mindestens fraglich. Wahrscheinlicher ist wohl, daß die Bezeichnung „Hintersässergut“ von einzelnen auf die erwähnte Art entstandenen Gütchen auch auf andere kleinere, von Anfang an aber selbständige Güter übertragen worden ist.

Manchmal findet sich für das Hintersässergut der Ausdruck „Handgut“. Die Gärtner erscheinen auch als Handbauern, Handfröner und zuletzt als Gärtnergutsbesitzer. Die Kleinbauern auf den alten „Gärten“ werden um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu Gartennahrungsbesitzern und später zu Wirtschaftsbesitzern. Erwarb sich ein Häusler etwas Ackerland, so war er feldbegüterter Häusler! Auch er brachte es dann zum Wirtschaftsbesitzer. In Rittergutsdörfern findet man die Bezeichnung „Dreschgärtner“ für manche Kleinbauern, sie waren ursprünglich auf Rittergutsboden angesetzt und hatten ihrem Namen entsprechende Verpflichtungen.

Als Inhaber eines Gutes ist der Bauer, auch der Gärtner, Mitglied der Altgemeinde und damit „Nachbar“, selbst dann, wenn er etwa auswärts wohnte. Hatte jemand zwei Güter, dann war er „doppelter Nachbar“. Der Auszügler, wie er bis vor einiger Zeit hieß, wurde früher „alter Pferdner“, „Altpferdner“, „alter Nachbar“ usw. genannt.

Noch ein Wort über die Gehilfen des Bauern! Nicht nur auf Rittergütern, sondern auch auf größeren Bauerngütern kommen "Hofmeister" vor. Der Bedeutung nach deckt sich der Begriff ungefähr mit dem eines heutigen Gutsinspektors, der den Bauern bei der Leitung der Betriebes unterstützt oder vertritt. Der Großknecht der letztvergangenen Zeit war der Schirrmeister, dem die Überwachung der Gespanne mit oblag. Erwähnenswert ist auch die Käsemutter, die es auf den meisten Rittergütern gegeben zu haben scheint, wo sie eine Beschäftigung hatte, auf die ihr Name hinweist. Eine besondere Stellung nahm der Schafmeister ein, der mit den gewöhnlichen Schäfern nicht verwechselt werden darf. Diese Leute gehörten im allgemeinen recht berufstreuen Familien an, waren auf größeren Ritterguts- und Vorwerksschäfereien meist gegen eine gewisse Beteiligung an den Erträgen der Schafhaltung angestellt und brachten es gelegentlich zu beachtlichem Wohlstand. Den Gemeindegirten nannte man in Obersachsen ganz einfach Hutmann. Er wohnte gewöhnlich im Hinterhause, manchmal auch reihum bei den Bauern, je nachdem die Hirtenzeche an den einzelnen kam.

Schon frühzeitig hatte der Bauer neben seinem Berufe gewisse Ämter innerhalb der Gemeinde oder des Amtes zu versehen. Jedes Dorf hat heute seinen Bürgermeister, hatte vordem seinen Gemeindevorstand und noch früher den Richter. Dabei ist eins zu beobachten: Bürgermeister und Gemeindevorstand vertreten die ganze Gemeinde der Amtshauptmannschaft, d.h. dem Staate gegenüber; der Richter hingegen sitzt zunächst einmal wirklich beim Dingstuhl mit zu Gericht, und dann ist er Mittelsperson nur zwischen Untertanen und Lehnsherren. Da es nun vorkam, daß sich mehrere Lehnsherren in ein Dorf teilten, darf man sich nicht wundern, wenn man gleichzeitig mehrere Bauern als Richter für einen Ort angegeben findet. Es wäre falsch, wenn man aus der Tatsache, daß jemand Richter in einem Dorfe war, ohne weiteres auf eine besondere geistige Überlegenheit anderen Bauern gegenüber schließen wollte. Wir müssen uns versagen, auf Einzelheiten über die Bestallung der Richter hier einzugehen und erwähnen nur, daß auch in unserem Gebiete Güter vorkommen, mit deren Besitz wie in anderen Teilen Sachsens das Richteramt verbunden war. Neben den Dorfrichtern gab es in manchen Ämtern auch sog. Amtsrichter, die z.B. im Amte als Viererrichter bezeugt sind und ihren Namen daher hatten, daß es deren gleichzeitig immer vier gab, die den einzelnen Vierteln des Amtes vorstanden. Oder es begegnen im Amte Colditz die sieben Hufenrichter, deren Hauptaufgabe die Überwachung des Eingangs der sog. Hufengelder war, einer nach Hufen bemessenen Abgabe an das Amt. Als wichtige Amtspersonen wurden sie zu allerhand Amtshandlungen zugezogen, mußten z.B. den 1746 in Colditz errichteten Galgen besichtigen und spielen eine Rolle als Mittelpersonen der Bauern bei Verhandlungen über Fronleistungen.

Das höchste Amt, das einem Bauern übertragen werden konnte, war das des Landrichters, der nicht nur beim jährlichen Landgericht, sondern auch sonst bei Beurkundungen, Besichtigungen, wichtigen Kaufhandlungen usw. innerhalb des Amtes mitzuwirken hatte. Er übte damit eine ziemlich umfängliche Tätigkeit aus. Hervorzuheben ist, daß nicht etwa nur Pferdner, sondern ebensogut auch Gärtner Richter sein konnten: Der Gärtner war also durchaus nicht schlechthin ein Bauer minderen Ansehens! Überhaupt darf man sich unter ihm im 16. und 17. Jahrhundert für unsere Gegend nicht den mißachteten und sozial niedrig stehenden Mann vorstellen, als der ihn wohl mancher immer noch ansieht. Hörigkeit im eigentlichen Sinne gab es in Obersachsen nicht. Einen „Bauernkrieg“ zu führen, haben die Zeitgenossen auf den mittelsächsischen Dörfern nicht Ursache gehabt. Sie treten in Rechtsstreitigkeiten und Kaufhandlungen mit Adeligen als gleichwertige Kontrahenten auf, und daß man ihnen immerhin verantwortungsvolle Ämter übertrug, sagt ja wohl an sich genug!

Die Gerichtsschöppen, auf Dörfern so gut wie ausnahmslos naturgemäß Bauern, saßen beim Jahrgericht im Orte eines Dingstuhles „in der Bank“ und halfen das Recht zu finden. Sie wurden u.a. vom Lehnsherrn auf Zeit ernannt und ebenso wie der Richter durch feierlichen Eid verpflichtet, weshalb sie auch als „geschworene Schöppen“ Erwähnung finden. In den Landgerichten saßen Landschöppen oder Amtslandschöppen, die von den Gemeindegirten wohl zu unterscheiden sind. Im Amte Rochlitz war das Amt des Landschöppen an den Besitz bestimmter Güter des „Amtslandschöppengutes“ gebunden.

Auch die Kirche nahm den Bauern als Amtsträger in Anspruch. Was ein Kirchenvorsteher ist, bedarf keiner weiteren Erklärung. In vorreformatorischer Zeit sprach man ziemlich allgemein von Altarleuten, auch von Gottesvätern, in den darauffolgenden Jahrhunderten von Kirchvätern. Bauherren und Bau-

vorsteher sind diejenigen Kirchenvorsteher, denen die Betreuung der Bauangelegenheiten der Kirche übertragen war.

- III -

Haben wir uns im vorhergehenden nur mit den wichtigsten Quellen der Dorfforschung, den Gerichtsbüchern und ihren verschiedenen Abarten beschäftigt und einige Hinweise auf die vornehmlich in ihnen vorkommenden Begriffe gegeben, so soll im folgenden noch an einem Sondergebiet - dem bürgerlichen Erbrecht - ein methodischer Weg zu ihrer in vielfacher Hinsicht möglichen Auswertung aufgezeigt werden.

Wir wissen heute, daß in Nordwest- und Nordsachsen das thüringisch-fränkische Drittelrecht und das flämische Halbteilrecht verbreitet waren. Nach thüringischem und Recht erbte die Witwe von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Mannes 1/3, die Kinder 2/3; der Witwer dagegen 2/3 von der Hinterlassenschaft der Frau und die Kinder 1/3. Für das flämische Recht sind zwei Rechtsprinzipien charakteristisch, die eheliche Gütergemeinschaft und die Halbteilung. Diese Prinzipien wirkten sich bei der Erbteilung in der Weise aus, daß ohne Unterschied, ob der Mann oder die Frau starb, ihr überlebender Ehegatte die 1/2 der gesamten Hinterlassenschaft beider Ehegatten erbte, während die andere Hälfte an die Kinder fiel und diese zu gleichen Teilen unter sich erbten. Das ist das ursprüngliche Erbrecht in den Dörfern des Kreises Leipzig. Natürlich haben sich die ursprünglich so klaren Verhältnisse manchmal recht unterschiedlich gewandelt. So ist z.B. allmählich in manchen Dörfern mit flämischem Erbrecht aus dem Bewußtsein entschwunden, ob eheliche Gütergemeinschaft ehemals galt oder nicht, ob also die Hälfte der gesamten Hinterlassenschaft beider Ehegatten oder nur des verstorbenen Ehegatten zu teilen sei. So findet man in späterer Zeit die Erscheinung, daß vom flämischem Erbrecht nur noch die Halbteilung in Übung war, nicht mehr der Grundsatz der ehelichen Gütergemeinschaft.

Diese Unsicherheit in der Rechtsgebahrung hängt z.T. wohl auch mehr damit zusammen, daß ein Prinzip des alten sächsischen Erbrechts - Gerade und Heergeräte - sich im Laufe der Jahrhunderte in vielen Dörfern einbürgerte, in der Weise, daß neben dem ursprünglichen flämischem oder fränkischem Recht nach jenem sächsischen Prinzip bei der Erbteilung im voraus gewisse Mobilien, die durch örtliches Gewohnheitsrecht festgelegt wurden, aus der Erbmasse ausgeschieden und bei der dann erst folgenden Teilung nicht als Erbsubstanz gerechnet wurden.

Es ist ein Charakteristikum des alten Sachsenrechtes, daß bei dem Grundbesitz zwar während der Ehe Verwaltungsgemeinschaft herrschte, bei Auflösung der Ehe aber die ursprüngliche Zuständigkeit wieder auflebte, so daß der überlebende Gatte keinen Erbanspruch auf die Immobilien des verstorbenen Gatten besaß, dagegen seinen eigenen Immobilienanteil behielt. Anders bei der fahrenden Habe: Hier wurde ohne Rücksicht auf die Herkunft, ob vom Manne oder von der Frau eingebracht oder beschafft, eine Reihe von Hausrat und Kleidungsstücken als Gerade der Frau oder ihrem nächsten Spindelmagen zugesprochen; Waffen und sonstige Rüstung aber als Heergeräte den nächsten Schwertmagen zugewiesen. Im übrigen war der überlebende Ehemann Erbe des gesamten Mobilienbesitzes einschließlich des baren Geldes; er hatte jedoch in diesem Falle die Gerade den nächstberechtigten Angehörigen der Frau auszusondern; überlebte die Frau den Mann, so fiel ihr von der Fährnis lediglich die Gerade zu, während das übrige Mobilien, Bargeld usw. an die nächsten Erben des Mannes kam.

- IV -

Sind diese dörflichen Gerichtsbücher Obersachsens eine Eigentümlichkeit dieses Landes? Nein, das sind sie nicht. Die von den städtischen Behörden im späten Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit allenthalben geführten Amtsbücher waren das Vorbild. Diese Stadtbücher, man unterscheidet unter diesem Oberbegriff 1. Statutenbücher, 2. Gerichtsbücher, 3. Stadtbücher über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 4. Verwaltungsbücher. Gerichtsbücher (unter 2) sind danach Stadtbücher über die Rechtsprechung städtischer Gerichte als Gerichtsprotokoll und Urteilsbücher, wie auch Bücher, in denen verhängte Strafen aufgezeichnet wurden (als Acht- und Verfestungsbücher). In den städtischen Quellen findet man die Bezeichnung „Gerichtsbücher“ nicht oft. Wo aber Stadtbücher „Gerichtsbücher“ genannt werden, handelt es sich regelmäßig um Bücher, die von den Schöffen als Justizbehörde geführt worden sind. In vielen solcher städtischer Gerichtsbücher sind von den Schöffen abgeschlossene Rechtsgeschäfte Privater aufgezeichnet (Auflassungen, Grundverpfändungen, Rentenkäufe, Verfügungen von Todes wegen, Erbauseinandersetzungen u.a.m.).

Über diese Stadtbücher, also über die hier angesprochenen Gerichts- oder Schöffenbücher, gibt es ein umfangreiches Schrifttum. Das gilt jedoch nicht von den, von der Forschung wenig beachteten und in den Lehrbüchern nirgends erwähnten dörflichen Gerichtsbüchern. Vor allem im Bereich der ostdeutschen Kolonisation, in Obersachsen, Schlesien und den östlichen Teilen der Mark Brandenburg, wurden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zunächst in erster Linie Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, später auch streitige Sachen in dörflichen Gerichts oder Schöppenbüchern aufgezeichnet. Anlaß gab vermutlich die Zersetzung der bisher von der ganzen Gemeinde getragenen älteren Gerichtsverfassung durch die zunehmenden Realteilungen der Grundherren seit Anfang des 16. Jahrhunderts, wodurch wahrscheinlich die Entstehung des Gerichts- oder Schöffenbuchwesens auf dem Lande mit angeregt wurde. Es war aber auch das Ergebnis eines wesentlich neuzeitlichen Schriftlichkeits-Stiles.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß die ländlichen Gerichtsbücher Obersachsens im Landeshauptarchiv Dresden größtenteils erhalten geblieben sind. Eine auswertende Einzel- oder Gesamtdarstellung darüber gibt es nicht.

Für Schlesien kann ich wenigstens auf eine noch 1944 in Breslau abgeschlossene Dissertation von Waldtraut Meyer verweisen: „Gemeinde, Erbherrschaft und Staat im Rechtsleben des schlesischen Dorfes vom 16. bis 19. Jahrhundert. Dargestellt auf Grund von Schöppenbüchern an Beispielen aus Nieder und Oberschlesien“. Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 12, Würzburg 1967. Frau Meyer hat ihre Untersuchung am Beispiel des Dorfes Peterswitz Kr. Jauer, der Kamenzer Klosterdörfer und der Schoppenbücher der Fürstentümer Jauer und Oppeln durchgeführt. Wieviel von den ehemals reichen Beständen im Kriege verlorengegangen ist oder noch im jetzigen Wojewodschaftsarchiv Breslau vorhanden ist, vermag ich nicht zu sagen.

Auch in der Mark Brandenburg, besonders in ihren östlichen Teilen, gab es zahlreiche Dorfschöppenbücher. Das stellte in seiner vor dem Krieg abgeschlossenen Berliner Dissertation Bernhard Hinz fest: "Die Schöppenbücher der Mark Brandenburg, besonders des Kreises Züllichau Schwiebus". Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 12, Berlin 1964. Auch sie blieben der Forschung weithin unbekannt. Das mag seinen Grund in der Tatsache haben, daß man von den Schöppenbüchern nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahre 1849 nichts mehr sah und hörte. Durch Einführung der Grund- und Hypothekbücher waren sie überflüssig geworden. Die Schöffenbücher wurden größtenteils in Gutsarchiven aufbewahrt oder blieben im Bezirk von Dorfschulzen und Geistlichen. Dort befand sich bis 1945 zweifellos noch eine Anzahl von ihnen. Entsprechenden Aufforderungen der Amtsgerichte und Landratsämter, derartige Bücher abzuliefern, folgte man nicht immer, weil man diese wertvollen Dokumente nicht abliefern wollte; oft aber gerieten die Bücher in Vergessenheit oder befanden sich im Besitz der Erben einstiger Dorfschulzen, die dann von den Aufrufen zur Ablieferung nichts erfuhren.

Hinz nimmt die Schöppenbücher insgesamt zum Gegenstand seiner Darstellung, beschreibt ihre Form und Einrichtung, vornehmlich rechtsgeschichtlich und hilfswissenschaftlich. Sein großes Verdienst ist ein Verzeichnis über nachgewiesene dörfliche Schöffen und Gerichtsprotokollbücher des Kreises Züllichau - Schwiebus und der Provinz Brandenburg, auch mit einer übersichtlichen Karte.

Aber die Mehrzahl der dieser Arbeit zugrunde liegenden Quellen ist 1945 vernichtet worden oder verlorengegangen. Soweit die Schöppenbücher im Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin Dahlem, also hier im Hause lagen, sind sie während des Krieges nicht verlagert und dann unmittelbar nach dem Ende der Kampfhandlungen durch Brandstiftung im Magazinegebäude vernichtet worden. Soweit sich die Quellen im Heimatmuseum Schwiebus, im Landratsamt Züllichau oder in Privatbesitz befanden, dürften sie ebenfalls nicht mehr existieren. So ist der Quellenanhang der Arbeit das einzige, was von dieser umfangreichen für genealogische Forschungen so wichtigen Quellengruppe erhalten geblieben ist.

So sind in der Hauptsache nur die obersächsischen dörflichen Gerichtsbücher erhalten geblieben, und ich hoffe deutlich gemacht zu haben, welche reiche und aussagekräftige Quelle sie für die genealogische Forschung darstellen.